

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Wirtschaftsstrafrecht

Von Maximilian St e g m a n n, Oberrichter am Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

Auf der Arbeitstagung des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Richtern der Oberlandesgerichte in Berlin am 23. und 24. November 1951 sagte Vizepräsident Frau Dr. Benjamin in ihrem Schlußwort u. a. zu dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit folgendes: ¹⁾

„Diese Frage war mehr als die Diskussion über ein äußeres Tatbestandsmerkmal und ist nicht gleichzusetzen etwa den Auseinandersetzungen, die es früher bei der Beurteilung der Gewerbsmäßigkeit der Hehlerei oder ähnlicher Tatbestände gegeben hat. Wir haben die Bedeutung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels hervorgehoben und wissen, daß gerade die Versuche, aus den schweren Strafbestimmungen des § 2 auszubrechen, noch bei einem Teil unserer Richter vorhanden sind. Aus diesem großen Gesichtspunkt der richtigen Anwendung der Gesetze, die einen wichtigen Teil der Grundlagen unserer Ordnung schützen, war es deshalb notwendig, über diesen besonderen Tatbestand eine Klärung zu schaffen.“¹⁾

In diesem Sinne soll auch der vorliegende Beitrag verstanden werden.

Sowohl die Wirtschaftsstrafverordnung wie auch das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels verwenden den Begriff der Gewerbsmäßigkeit. Er ist auch in mehreren Bestimmungen des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze enthalten und hat dort eine besondere Auslegung gefunden, die nicht ohne weiteres auf unsere neuen Wirtschaftsstrafgesetze übertragen werden kann. Die Wirtschaftsstrafgesetze sind auf Grund der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse ergangen. Sie sollen dazu dienen, die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, insbesondere unsere demokratische Wirtschaftsordnung, zu festigen und zu fördern. Durch die Tatbestände der Wirtschaftsstrafverordnung und des Handelsschutzgesetzes sollen ganz bestimmte Objekte vor Angriffen geschützt werden. Als besonders gefährlich werden u. a. nach § 11 Ziff. 5 WStVO bzw. § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG die Handlungen angesehen, die gewerbsmäßig begangen werden. Ausgangspunkt muß daher die konkrete Beurteilung der Handlung sein, die das Gesetz unter Strafe stellt.²⁾

In seinem Urteil vom 29. März 1951 — 2 Zst 5/51 — hat das Oberste Gericht zu dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit nach § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG ausgeführt, daß eine gewerbsmäßige Straftat dann vorliege, wenn eine strafbare Handlung mit dem Willen begangen werde, die Handlung zu wiederholen und sich aus der wiederholten Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen. Der Täter müsse hierbei eine Einnahmequelle von einer gewissen Dauer erstreben; jedoch brauche es sich nicht um eine schlechthin unbegrenzte Dauer zu handeln, es genüge auch die Absicht einer Wiederholung bei sich bietender günstiger Gelegenheit. Demnach reiche unter Umständen zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit auch eine einzelne Handlung aus, wenn sie von einem auf Wiederholung in dem vorbezeichneten Sinne gerichteten Willen getragen sei. Mit diesem Grundsatz hat aber das Oberste Gericht nicht ausgesprochen, daß in anderen Fällen die Annahme der Gewerbsmäßigkeit ausgeschlossen ist.

In der Praxis hat sich bei Anwendung dieses Grundsatzes gezeigt, daß damit in erster Linie solche illegalen Transporte erfaßt werden, die in der Mehrzahl der Fälle verhältnismäßig kleine Mengen befördern. Den § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG nur auf diese Fälle zu beschränken, würde eine Verkennung des Sinnes und Zweckes des Gesetzes bedeuten. Es muß vielmehr der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die verbrecherischen Elemente die verschiedenartigsten Wege beschreiten, um aus der Spaltung Deutschlands durch derartige Transporte möglichst große Gewinne zu erzielen. Dieses Gewinnstreben kann aber auch dahin gehen, mit einem einzigen ungenehmigten Transport einen erheblichen Gewinn zu erreichen, der sonst nur durch meh-

rere Transporte möglich ist. Solche Transporte erfordern in der Regel sorgfältigere Vorbereitung, größere Dreistigkeit und Rücksichtslosigkeit in der Ausführung als die anderen gewerbsmäßigen Transporte. Auch diese Art des Transportes ist daher als gewerbsmäßig i. S. des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG anzusehen, ohne daß es auf eine Wiederholungsabsicht ankommt.³⁾

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit umfaßt also beide Möglichkeiten. Damit brachte das Oberste Gericht zum Ausdruck, daß alle derartigen Transporte — mögen sie nun durchgeführt werden, um mehrmals kleinere Mengen oder mit einem Male größere Mengen mit größerem Gewinn zu verbringen — als gleich gefährlich für unsere Kontrolle der innerdeutschen Warenbewegung anzusehen sind. Während also in dem einen Falle die Wiederholungsabsicht und der Wille, sich eine Einnahmequelle von gewisser Dauer — sei sie auch nur gering — zu verschaffen, die Gewerbsmäßigkeit begründen, ist sie in dem anderen Falle schon dann gegeben, wenn das Streben des Täters auf einen größeren Gewinn gerichtet ist, ohne daß bei ihm eine Wiederholungsabsicht vorzuliegen braucht.

Wenn auch dieser Grundsatz zunächst nur für das Handelsschutzgesetz entwickelt worden ist, so muß er m. E. ebenso für die Wirtschaftsstrafverordnung (§ 11 Ziff. 5) gelten. Es ist richtig, daß die Wirtschaftsstrafverordnung andere Objekte schützt als das Handelsschutzgesetz. Dennoch haben beide Gesetze die gemeinsame Aufgabe, unsere Wirtschaftsordnung zu schützen. Sie sind also eng miteinander verbunden, und daher muß der in beiden Gesetzen verwendete Begriff der Gewerbsmäßigkeit die gleiche Auslegung erfahren.

Das Kammergericht hat in seinem Urteil vom 11. Dezember 1951 — 1 Ss 161/51 — zu § 11 Ziff. 5 WStVO ausgeführt, daß hier die Gewerbsmäßigkeit „regelmäßig die Absicht des Täters voraussetzt, mehrere Verstöße gegen die Wirtschaftsstrafverordnung zu begehen. Anderenfalls wäre bereits der Gesetzeswortlaut unverständlich“. Abgesehen davon, daß das Kammergericht durch das Wörtchen „regelmäßig“ selbst zum Ausdruck gebracht hat, daß auch andere Fälle denkbar sind, kann auch der Wortlaut dieser Bestimmung einer einheitlichen Anwendung des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit nicht entgegenstehen. Ein Vergleich beider Bestimmungen (§ 11 Ziff. 5 WStVO, § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG) ergibt, daß ihr Sinn und Zweck nur der gleiche sein kann.

Durch die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 7. Februar 1952⁴⁾ ist auch die Frage geklärt, ob derjenige, der „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ unerlaubte Transporte unternimmt, stets gewerbsmäßig i. S. des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 HSchG handelt. Der in §§ 2 und 4 WStVO verwendete Begriff „in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes“ deckt sich nicht mit dem der Gewerbsmäßigkeit (vgl. KG, Urt. vom 11. Dezember 1951; OLG Erfurt, Urt. vom 22. Januar 1952 — 2a V L Rev. 402/51; OLG Dresden, Urt. vom 8. Juni 1951 — 31-97/51). Das ergibt sich aus den §§ 2 und 4 WStVO selbst. Hier soll ein bestimmter Personenkreis im Gegensatz zu den übrigen Tätern härter bestraft werden, weil er durch seine Tätigkeit für die ordnungsgemäße Verwendung der Waren, Rohstoffe, Erzeugnisse usw. zu sorgen hat, ständig mit diesen Dingen in Berührung kommt und daher eine besondere Verantwortung trägt. Deshalb ist es für die Erfüllung dieser Tatbestände nicht erforderlich, daß die in den §§ 2 und 4 WStVO genannten Personen die Tat mit Wiederholungsabsicht oder Gewinnstreben begehen. Aus der Verwendung zweier verschiedener Begriffe innerhalb desselben Gesetzes (§§ 2, 4 und 11 Ziff. 5 WStVO) ergibt sich also, daß die beiden Begriffe nicht identisch sein können. Daher ist die vom OLG Potsdam in seinem Urteil vom 10. Januar 1950⁵⁾ vertretene Ansicht nicht zu billigen, daß ein Gewerbetreibender bei der Verrichtung einer Handlung innerhalb seines Gewerbebetriebes (§§ 2 und 4 WStVO) regelmäßig gewerbsmäßig handele, möge sich in anderer Beziehung

1) Protokoll der Arbeitstagung S. 195—196.

2) vgl. OG in NJ 1952 S. 127.

3) ebenda.

4) ebenda. je

5) NJ 1950 S. 173 ff.